

HERMANN GIESECKE

## ZUR SCHULPOLITIK DER SOZIALDEMOKRATEN IN PREUSSEN UND IM REICH 1918/19

In unseren zeitgeschichtlichen Untersuchungen wird der Kultur- und Bildungspolitik immer noch geringe Bedeutung beigemessen. Dabei haben nicht nur der „Kulturkampf“ Bismarcks, sondern vor allem die Probleme, die durch seine Beilegung nicht gelöst oder nicht einmal getroffen waren, die Gründung der Weimarer Demokratie und ihre Stabilisierung erheblich belastet. Der „Kampf um die Schule“ wurde nach dem ersten Weltkrieg zu einem kaum lösbaren innenpolitischen Problem, das sich um so mehr mit Emotionen und Ressentiments besetzte, je aussichtsloser die Hoffnung auf eine befriedigende Lösung wurde. Für die Bedeutung des Themas kommt hinzu, daß nicht nur die nationalsozialistische Agitation von solcher Emotionalisierung profitierte, sondern daß auch das rücksichtslose Vorgehen der mitteldeutschen Machthaber in Fragen der „Schulreform“ nach 1945 neben ideologischen auch historische und biographische Dimensionen aufweist. Sie haben eine Zeit erlebt, in der Schulpolitik gegen sie und ihre politischen Vorstellungen gemacht wurde. Dies würde vielleicht auch erklären, weshalb sich die Kommunisten am Anfang ihrer „Demokratischen Schulreform“ auf eine breitere, keineswegs nur kommunistische Loyalität stützen konnten. Auch die aktuellen Diskussionen um die Schulreform in der Bundesrepublik sind von den historischen „Erinnerungen“ der Weimarer Schulkämpfe überschattet, – auch wenn diese zur Zeit eher verdrängt als ins kontrollierende Bewußtsein gehoben werden. Es wäre einer sachlichen und konstruktiven Erörterung unserer aktuellen Bildungsprobleme sicher dienlich, wenn dieser Bereich unserer jüngsten Geschichte, mit dem die heutigen Kulturpolitiker fast ausnahmslos biographisch verbunden sind, von der Forschung präziser geklärt würde.

Unsere Darstellung<sup>1</sup> behandelt die schulpolitische Tätigkeit der Sozialdemokratie in Preußen. Da aber der sogenannte „Sperrparagraph“ der Weimarer Verfassung für die Schulpolitik der Länder, also auch Preußens, entscheidend wurde, muß sein Zustandekommen ebenfalls dargestellt werden. An dieser Stelle können wir dabei

<sup>1</sup> Für diese Darstellung konnte nur gedrucktes Material verwendet werden. Leider sind große Teile der publizistischen Literatur jener Jahre verloren. Ein Aktenstudium an den Beständen des ehemaligen preußischen Kultusministeriums, die sich zum großen Teil in der SBZ befinden, war ebenso unmöglich wie eine Durchsicht des Materials aus dem Parteiarchiv in Amsterdam oder auch Interviews mit noch lebenden Beteiligten. Schließlich gibt auch die sonst so reiche Memoirenliteratur für unseren Gegenstand so gut wie nichts her.

Die Arbeit von Reinhold Fauth, *Der Kampf um die Schule in der verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung (1919–1921)*, phil. Diss. (maschinenschr.), Berlin (Humboldt-universität) 1948, stützt sich lediglich auf die ohnehin leicht zugänglichen Sitzungsberichte der preußischen Landesversammlung.

Lediglich die sowjetzonalen Geschichtsschreibung hat sich näher mit dem Gegenstand befaßt. Das meiste ist politische Auftragsfertigung. Wichtig sind die dabei veröffentlichten Quellen.

nur auf einige Aktionen des sozialdemokratischen Kultusministeriums in Preußen sowie der sozialdemokratischen Fraktionen in der Landesversammlung und in der Nationalversammlung eingehen. In Wirklichkeit stand damals die Schulpolitik in einem komplizierten Zusammenhang vielfältiger Faktoren. Für die sozialistische Schulpolitik im einzelnen waren neben ihren Gegnern und neben dem theoretischen Programm<sup>2</sup> unter anderem auch der Deutsche Lehrerverein als größte Vereinigung der Volksschullehrer, die sozialistische Lehrerschaft, die sozialistische Jugendbewegung, die außenpolitische Pression, die emotionale revolutionäre Welle, die Parteispaltung, das „Erlebnis des Schützengrabens“ und die Finanzmisere von bestimmendem Einfluß. Dieser Faktorenzusammenhang muß im folgenden mitbedacht werden, auch wenn wir auf ihn nicht mehr näher eingehen können.

### *1. Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unter Haenisch und Hoffmann bis Ende 1918*

Nachdem die Berliner Arbeiter- und Soldatenräte auf einer Versammlung im Zirkus Busch am 10. November 1918 beschlossen hatten, alle politischen Positionen paritätisch mit Mitgliedern der SPD und USPD zu besetzen, ernannte ihr Vollzugsrat den Mehrheitssozialisten Konrad Haenisch und den Unabhängigen Adolf Hoffmann zu Leitern des preußischen Kultusministeriums, das am 25. November auf Vorschlag von Hoffmann in „Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung“ umbenannt wurde. Die Berufung Hoffmanns, Leiter der freireligiösen Gemeinde von Berlin und wegen seiner Schrift „Die zehn Gebote und die besitzende Klasse“ als der „Zehn-Gebote Hoffmann“ bekannt, „rief heftige Proteste von seiten der Geistlichkeit und der akademisch gebildeten Lehrerschaft hervor“<sup>3</sup>. Beide waren Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses, wo schon der Gegensatz zwischen dem heftig im Berliner Dialekt polemisierenden Hoffmann zum gemäßigten, national gesinnten Haenisch offenbar wurde.

In dem Aufruf „An das preußische Volk“, in dem die neue Regierung ihr Programm vorlegte, befindet sich auch eine Direktive für die Arbeit des Kultusministeriums:

„Ausbau aller Bildungsinstitute, insbesondere der Volksschule, Schaffung der Einheitsschule, Befreiung der Schule von aller kirchlichen Bevormundung, Trennung von Staat und Kirche.“<sup>4</sup>

Um ein Gegengewicht gegen die im Sinne der neuen Regierung unzuverlässige Beamtenschaft zu schaffen, beriefen beide Minister je einen Beirat nach eigener Wahl. Haenischs Entscheidung fiel auf den nationalliberalen Oberlehrer Blankenburg und den Schulreformer Gustav Wyneken, Hoffmann bat den unabhängigen

<sup>2</sup> Vgl. Protokoll über die Verhandlungen des Parteitags der SPD, abgehalten zu Mannheim, vom 25.–29. Sept. 1906, Berlin 1906; und Heinrich Schulz, Die Schulreform der Sozialdemokratie, Dresden 1911.

<sup>3</sup> Eduard Bernstein, Die deutsche Revolution, Berlin 1921, S. 51.

<sup>4</sup> Zit. nach Johannes Tews, Sozialdemokratie und öffentliches Bildungswesen, Langensalza, 1921, S. 78.

Sozialisten Dr. Baege, den späteren Herausgeber der „Neuen Erziehung“, und die Kommunistin Käthe Duncker, die aber nach Rücksprache mit ihrer Partei auf die Berufung verzichtete. Statt ihrer zog Hoffmann Fräulein Winkelmann hinzu. Beide aber unterstützten die radikale Haltung Hoffmanns nicht, wie er gehofft hatte. Die beiden Minister und die Beiräte sollten rechtskräftig beschließen, was „im Namen der Revolution“ Gesetzeskraft erhalten sollte<sup>5</sup>.

Bereits am 15. November unterzeichnete Hoffmann eine Verordnung über den Geschichtsunterricht, die Reinigung der Schulbibliotheken, die Unterbindung „konterrevolutionärer Propaganda“ und die Befreiung Andersdenkender vom Religionsunterricht<sup>6</sup>. Am 27. November hob er die geistliche Ortsschulaufsicht in Preußen auf und ersetzte sie durch Kreisschulinspektionen<sup>7</sup>. Zwei Tage später, am 29. November, folgte die von Wyneken entworfene<sup>8</sup> und von Haenisch unterzeichnete Verordnung über den Religionsunterricht an der Schule, die zu einer der umstrittensten der folgenden Monate werden sollte. Nach einer weitschweifigen Begründung, die im wesentlichen die sozialdemokratische Darstellung des Verhältnisses von Religion und Schule enthält und die Absicht ausspricht, keinerlei Unterdrückung der religiösen Gefühle, sondern nur Gewissensfreiheit für alle Teile des Volkes in die Wege zu leiten, wird im einzelnen festgelegt:

„1. Das Schulgebet vor und nach dem Unterricht wird, wo es bisher noch üblich war, aufgehoben.

2. Eine Verpflichtung der Schüler seitens der Schule zum Besuch von Gottesdiensten oder anderen religiösen Veranstaltungen ist unzulässig.

3. Religionslehre ist kein Prüfungsfach.

4. Kein Lehrer ist zur Erteilung von Religionsunterricht oder zu irgendwelchen kirchlichen Verrichtungen verpflichtet, auch nicht zur Beaufsichtigung der Kinder im Gottesdienst.

5. Kein Schüler ist zum Besuch des Religionsunterrichtes gezwungen.

6. Es ist unzulässig, im Religionsunterricht der Schule häusliche Schularbeiten, insbesondere das Auswendiglernen von Katechismusstücken, Bibelsprüchen, Geschichten und Kirchenliedern aufzugeben.“<sup>9</sup>

Diese Verordnung drückt noch nichts spezifisch Sozialistisches aus, vielmehr handelt es sich hierbei um Forderungen aus den Reihen der bürgerlich-demokratisch orientierten Volksschullehrerschaft, die vor dem Kriege schon erhoben worden sind und sich in zahlreichen Verlautbarungen insbesondere des Deutschen Lehrervereins finden<sup>10</sup>.

<sup>5</sup> Adolf Hoffmann, Unter den Linden 4, in: Die Revolution, Unabhängiges sozialdemokratisches Jahrbuch zur Politik und proletarischen Kultur des Jahres 1920, Berlin 1920, S. 180 f.

<sup>6</sup> Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jg. 1918, S. 708/709.

<sup>7</sup> Gesetze und Verordnungen der sozialistischen Republik, o. O. o. J., S. 4, zit. nach: G. Hohendorf, Die Schulpolitik der deutschen Arbeiterklasse in der Novemberrevolution 1918, in: Pädagogik 13 (1958), S. 776–806, Berlin (Ost) 1958.

<sup>8</sup> Vgl.: Sitzungsberichte der verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung, Tagung 1919/1921, VI, Sp. 7249.

<sup>9</sup> Zentralblatt . . . 1918, S. 708/709; Hervorhebungen im Text.

<sup>10</sup> Vgl. dazu die Schulforderungen des Deutschen Lehrervereins aus dem Jahre 1919, ab-

Dennoch setzten gegen diese Verordnungen vom 27. und 29. November stürmische Proteste vor allem der Katholischen Kirche und der ihr nahestehenden Kreise ein. Sie bekamen ihre außenpolitische Note dadurch, daß sich die linksrheinischen Loslösungsbestrebungen ihrer bemächtigten und mit der Losung „Euer Glaube ist in Gefahr“ die Bevölkerung für ihre Bestrebungen zu gewinnen suchten<sup>11</sup>.

Am 20. Dezember erließen die katholischen preußischen Bischöfe einen Hirtenbrief, der sich scharf sowohl gegen die Bestrebungen zur Trennung von Kirche und Staat wie gegen die obigen Verordnungen wandte<sup>12</sup>. Haenisch setzte unter dem Druck dieser Proteste die Verordnung vom 29. November am 20. Dezember wieder außer Kraft, mit dem Hinweis, die Regelung dieser strittigen Frage der preußischen Nationalversammlung vorzubehalten<sup>13</sup>. Zurückgenommen wurde auch die Verordnung vom 27. November über die Aufhebung der geistlichen Ortschulaufsicht. Nachdem der preußische Episkopat gegen sie mit der Begründung protestiert hatte, Hoffmann habe sie ohne Zustimmung des preußischen Staatsministeriums publiziert, hob Haenisch sie am 15. 2. 1919 wieder auf<sup>14</sup>.

Ende Dezember 1918 trennte sich Haenisch von Wyneken, weil, wie er ein Jahr später sich verteidigte, Wyneken zwar ein hervorragender Pädagoge sei, aber als typischer „Einzelgänger“ nicht zu einer Zusammenarbeit mit den übrigen Mitarbeitern des Ministeriums gelangt sei. Die Zusammenarbeit sei vor allem auch daran gescheitert, daß Wyneken mit Hoffmann zusammen die wichtigsten Verordnungen vor Zusammentritt der preußischen Nationalversammlung durchsetzen wollte<sup>15</sup>. Anfang Januar 1919 trat Hoffmann zusammen mit den übrigen „Doppel-

gedruckt in: Quellen zur Geschichte der Erziehung, hrsg. von Karl Heinz Günther u. a., Berlin (Ost) 1959, S. 282 ff.

Die auf dem Parteitag von 1906 entwickelten Schulforderungen der Sozialdemokratie unterschieden sich wohl hinsichtlich der theoretischen Begründung, kaum aber hinsichtlich der praktischen Folgerungen von denen bürgerlich-demokratischer Gruppen wie des Deutschen Lehrervereins. Die sozialistischen Forderungen nach Weltlichkeit, Unentgeltlichkeit und Einheitlichkeit des Schulwesens stimmten mit den Forderungen des Deutschen Lehrervereins überein. Wie in anderen Bereichen der Innenpolitik, so galt es auch in der Kulturpolitik, längst überfällige Reformen der „bürgerlichen“ Revolution nachzuholen, bevor man an die Verwirklichung spezifisch sozialistischer Forderungen denken konnte.

<sup>11</sup> Über die Loslösungsbestrebungen mit dem Ziele der Errichtung einer Rheinischen Republik vgl. auch die Verhandlungen in der Landesversammlung vom 21., 22. und 24. März 1919. Das Zentrum hat in seinen offiziellen Erklärungen vor der Presse und im Parlament stets eine Mitbeteiligung an diesen Bestrebungen geleugnet und entgegengesetzte Behauptungen mit dem Hinweis zu entkräften versucht, bei den Loslösungsbestrebungen hätten konfessionelle Gesichtspunkte keine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Gegengründe führt Fauth, a. a. O., S. 11 Anm. und S. 67 Anm. an.

<sup>12</sup> Der Wortlaut ist abgedruckt bei: J. Hacks, Die preußischen Bischöfe und die Sozialdemokratie, Breslau 1919.

<sup>13</sup> Zentralblatt 1918, S. 722.

<sup>14</sup> Ebenda, S. 362.

<sup>15</sup> Vgl. dazu die Rede Haenischs in der Landesversammlung am 4. 12. 1919; Sitzungsberichte . . . VI, Sp. 7249 ff.

ministern“ der Unabhängigen zurück, nachdem das Zentrum unter Beteiligung der Demokraten am Neujahrstag 1919 Protestdemonstrationen gegen ihn veranstaltet hatte. Mit seinem Rücktritt war die erste Phase des sozialistischen Kultusministeriums in Preußen beendet.

Die Koalition Haenisch-Hoffmann ist keineswegs aus Gründen der verschiedenen Zielsetzung, sondern an unüberbrückbaren taktischen Meinungsverschiedenheiten gescheitert. Hoffmann wollte die schwierige Frage der Trennung von Staat und Kirche und die anstehenden Fragen der Schulreform vor Zusammentritt der Landesversammlung lösen. Für ihn war der Arbeiter- und Soldatenrat die legitime politische Macht, der er sich verantwortlich fühlte. Haenisch glaubte im Gegensatz zu Hoffmann nicht, daß diese schwierigen Fragen mit einem Federstrich zu lösen seien, und gab seine Zustimmung zu den beiden „Novembererlassen“ nur widerwillig, um zu verhindern, daß im Streitfalle der linksradikale Vollzugsrat entschied<sup>16</sup>.

Es hatte sich in diesen Wochen gezeigt, daß das Zentrum, das sich vorübergehend „Christliche Volkspartei“ nannte, der einzige ernsthafte schulpolitische Gegner auf parlamentarischer Ebene sein würde. Nachdrücklich unterstützt wurde es vom katholischen Episkopat, der in dem schon angeführten Hirtenschreiben der sozialistischen und demokratischen Forderung nach weltanschaulicher Gleichberechtigung die Absicht einer Vernichtung von Kirche und Religion unterstellte und von einer Trennung von Staat und Kirche „unermessliches sittliches Chaos“ und das Ende jeder staatlichen Ordnung schlechthin erwartete<sup>17</sup>.

Der Versuch, die Herrschaft der Kirchen über die Schulen nach der Revolution handreichartig zu beseitigen, war also gescheitert und die Lösung dieser Fragen der preußischen Landesversammlung überantwortet.

## *2. Der Kampf um die Schulaufsichtsgesetze mit dem Zentrum in der Landesversammlung*

Die Wahl zur Landesversammlung, die durch Hoffmanns Radikalismus nicht unwesentlich zu Ungunsten der sozialistischen Parteien beeinflusst worden sein

<sup>16</sup> Wenige Tage nach der Übernahme des Kultusministeriums hatte Hoffmann dessen Programm in der „Freiheit“, dem Blatt der Unabhängigen, veröffentlicht. (Abgedruckt bei J. Tews, a. a. O., S. 79 f.) Es stimmte sowohl mit den Grundsätzen des Mannheimer Parteitags wie mit den Forderungen der bürgerlich-demokratischen Schulreformer überein. Auch die Radikalität Hoffmanns, die der Schulpolitik schadete, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich letztlich um eine demokratische Schulpolitik handelte, nicht um eine sozialistische, wie sie nach dem zweiten Weltkrieg von der SED entwickelt wurde. Demnach kann das Scheitern der Schulpolitik der Sozialdemokratie einem Scheitern der demokratischen Bildungsbestrebungen gleichgesetzt werden.

Um den Austritt Hoffmanns entspann sich zwischen ihm und Haenisch eine Pressepolemik, die aber keine Klärung brachte: Hoffmann in der „Freiheit“ und „Republik“ am 3. 1. 1919, Haenisch in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ ebenfalls vom 3. 1. 1919. Hoffmann antwortete noch einmal in der „Republik“ vom 7. 1. 1919; die Kontroverse ist abgedruckt im Philologenblatt 1919, S. 54 ff.

<sup>17</sup> Vgl. den Abdruck bei Hacks, Die preußischen Bischöfe . . . S. 11 f.

dürfte, hatte den Sozialdemokraten 145 und den Demokraten 65 Sitze gebracht, was gegenüber einer Gesamtzahl von 401 die Mehrheit von 210 Abgeordneten bedeutete. Welche Gründe veranlaßten die sozialdemokratische Fraktion dennoch, die Koalition mit dem Zentrum zu suchen?<sup>18</sup> Für die Koalition im Reich war die Begründung einleuchtend, daß für die bevorstehenden außenpolitischen Entscheidungen (Friedensvertrag) eine möglichst breite parlamentarische Basis gefunden werden müsse. In diesem Zusammenhang konnte es zweckmäßig erscheinen, auch im größten Bundesland mit derselben politischen Breite zu arbeiten. Darüber hinaus wollten sich die Sozialdemokraten offensichtlich im Hinblick auf spätere Wahlen die Mitarbeit des Zentrums an einer gemeinsamen Regierungsarbeit sichern, wenn sie ohne allzu schwere Opfer zu erlangen war. Der entscheidende Grund aber für die Hereinnahme des Zentrums lag in den bedrohlichen Separationsbestrebungen in Schlesien und im Rheinland, mit denen sich das Zentrum nie offiziell identifizierte, die es aber immer wieder geschickt ins Spiel brachte, wobei es noch den Sozialdemokraten die Schuld zuzuspielen mußte<sup>19</sup>. Der von der Mehrheitsfrage her gesehen unnötige Eintritt des Zentrums in die Regierung Preußens ist eine der folgenschwersten kulturpolitischen Entscheidungen des Jahres 1919 gewesen. Demokraten und Sozialdemokraten hätten ohne das Zentrum mit ihrer Stimmenmehrheit sicherlich in diesem Jahr in der Landesversammlung die wichtigsten Schulreformgesetze durchgebracht. Am 25. März stellte sich die erste parlamentarische Regierung Preußens der Landesversammlung vor. Sie setzte sich aus 5 Sozialdemokraten und je 2 Mitgliedern des Zentrums und der Demokraten zusammen. Haenisch blieb weiterhin im Amt, ihm wurden allerdings vom Zentrum der Prälat Rudolf Wildermann und von den Demokraten Professor Troeltsch als parlamentarische Staatssekretäre an die Seite gestellt. Im Regierungsprogramm nimmt der kulturpolitische Teil einen breiten Raum ein<sup>20</sup>. Es handelte sich um eine geschlossene Konzeption der Demokraten und Sozialisten, in die das Zentrum nicht eine einzige seiner Forderungen einbauen konnte. Daß es sich trotzdem in die Regierung begab, zeigt, wie schwach seine Position in Wirklichkeit war. Demokraten und Sozialdemokraten setzten mit diesem Programm zum Generalangriff auf die kirchlichen Positionen in der Schule an. Für das Zentrum ging es dabei nicht nur um eine grundsätzliche Frage seines weltanschaulich unterbauten Programms, für das der Anspruch der Kirche auf die Schule einfach konstitutiv war, sondern auch um eine Frage seiner Existenz als politischer Partei überhaupt, denn abgesehen von dem Festhalten an seinen kulturpolitischen Grundsätzen wies sein Programm gegenüber den anderen Parteien wenig Originalität auf. Die Partei war klug genug, die Wichtigkeit einer Beteiligung von Anfang an, wenn auch zunächst um jeden denkbaren Preis, klar zu erkennen und für die Zukunft auf ihre parlamentarische Taktik zu vertrauen.

<sup>18</sup> Haenisch selbst hat sich offenbar für diese Koalition besonders eingesetzt. Vgl. „Berliner Tageblatt“ vom 16. 7. 1919, zit. Philologenblatt 1919, S. 402.

<sup>19</sup> Siehe Anm. 11.

<sup>20</sup> Sitzungsberichte der . . . Landesversammlung, I, Sp. 63 f.

Von den schulpolitischen Auseinandersetzungen in der Landesversammlung seien im folgenden die Kämpfe um die beiden Gesetze zur Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht und zur Änderung der Zusammensetzung der Schuldeputation herausgegriffen, weil das erste den größten kulturpolitischen Triumph der Sozialdemokratie und das zweite ihre endgültige Niederlage kennzeichnet.

Das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 bestimmte:

1. Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichtserziehungsanstalten obliegt dem Staate. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betreuten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

2. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren gebührt dem Staate allein. Der vom Staat erteilte Auftrag ist jederzeit widerruflich.

Auch nach diesem Gesetz, dessen Annahme das Zentrum mit Leidenschaft bekämpft hatte, lag die Schulaufsicht, vor allem auf dem Lande, weiterhin praktisch in der Hand der Kirchen, aber die Geistlichen waren nun nicht mehr *ex lege*, sondern nur noch *ex conventione* Aufsichtsbeamte.

Die Frage der geistlichen Schulaufsicht wurde in der Landesversammlung von einer Seite auf die Tagesordnung gesetzt, von der man es am wenigsten vermutet hätte: von den Deutschnationalen. Am 11. April 1919 verhandelte die Versammlung über ihren Antrag, „die Regierung zu ersuchen, baldigst die geistliche Schulaufsicht in der Volksschule aufzuheben“<sup>21</sup>. Die in dieser Partei vor allem beheimateten protestantisch-agrarkonservativen Kreise hatten bisher die Aufsicht der Geistlichen über die Schule in dem Maße als selbstverständlich angesehen, wie der protestantische Geistliche sich selbst als Staatsbeamter fühlte. Das Festhalten beider Kirchen an der Schulaufsicht hatte für jede von ihnen historisch wie dogmatisch völlig verschiedene Gründe. Als die Revolution die Trennung von preußischer Staatsgewalt und Kirche auf die Tagesordnung gesetzt hatte, sahen die Konservativen keine Ursache mehr, an einer Einrichtung festzuhalten, die nach ihrer Ansicht doch nicht mehr zu halten war. So ergriffen sie in dieser Frage die Initiative, um sich dadurch die Volksschullehrerverbände gewogen zu machen. In der ihrem Antrag folgenden Diskussion teilte der Kultusminister mit, daß in seinem Ministerium ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werde, der die Ortsschulaufsicht generell aufheben und an ihre Stelle die Kreisschulaufsicht durch Fachleute setzen solle.

Am 25. und 27. Mai fand die erste Lesung dieses Gesetzentwurfes im Plenum der Landesversammlung statt. Er lautete:

„Für den Umfang des Staatsgebietes wird verordnet:

§ 1: Das Amt des Lokalschulinspektors wird aufgegeben. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlischt die Amtsbefugnis der bisherigen Lokalschulinspektoren.

§ 2: Die Schulaufsichtsbehörden sind befugt, die bisher den Lokalschulinspektoren obliegenden Geschäfte, soweit sie nicht wegfallen können, und die mit dem Amte als Lokalschulinspektor nach gesetzlicher Vorschrift oder durch Verwaltungs-

<sup>21</sup> Drucksache Nr. 11.

anordnung allgemein oder im einzelnen Falle verbundenen Geschäfte anderweitig auf Behörden oder einzelne Fachleute zu übertragen.

§ 3: Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.<sup>22</sup>

Das Zentrum hatte sich schon in der vorausgehenden Diskussion über den Antrag der Deutschnationalen zur Zustimmung bereit erklärt, wenn der Einfluß der Kirche auf die Schule anderweitig sichergestellt werde. Daran dachten selbstverständlich weder die Sozialisten noch die Demokraten.

Am 27. Mai wurde der Entwurf dem erweiterten Unterrichtsausschuß überwiesen, wo er am 3. und 9. Juli beraten wurde<sup>23</sup>. Hier setzte der Sprecher des Zentrums auseinander, wie er sich die Sicherstellung des kirchlichen Einflusses auf die Schule denke. Der Ausschußantrag des Zentrums forderte die Bildung von Schulbeiräten aus Vertretern der Eltern, der Lehrer, der Gemeindebehörden und der Religionsgesellschaften; bis zum Erlaß eines entsprechenden Gesetzes sollten die kirchlichen Behörden das Recht haben, den Kreis- und Bezirksschulbehörden Vertrauensmänner zu benennen, die in allen Fragen der sittlichen und religiösen Erziehung ihrer Angehörigen gehört werden müßten; schließlich sollten die den Religionsunterricht erteilenden Geistlichen als Mitglieder des Lehrkörpers der Schule gelten und als solche Sitz und Stimme in der Systemkonferenz haben. – Diesen Antrag lehnte der Ausschuß ab. In der Abstimmung stimmte das Haus – also auch das Zentrum – einstimmig für den § 1 des Gesetzentwurfes, die übrigen Paragraphen wurden mit Mehrheit angenommen. Das Zentrum war klug genug, sich nicht durch Ablehnung der gesamten Vorlage die unnötige Feindschaft der sehr mächtigen und einflußreichen Lehrerverbände zuzuziehen, zumal sie in jedem Falle angenommen worden wäre. Es brachte aber bei der zweiten Lesung seine Ausschußanträge noch einmal vor dem Plenum erfolglos ein, so daß der Entwurf am 18. Juli in dritter Lesung von allen Parteien gegen die Stimmen des Zentrums angenommen wurde. Diese Isolierung des Zentrums stellte den Höhepunkt der sozialistischen Schulpolitik in Preußen dar<sup>24</sup>.

Nach Überwindung zahlreicher Schwierigkeiten, die vor allem das Zentrum einer allgemeinen gesetzlichen Regelung in Preußen bereitete, war am 28. Juli 1906 das „Gesetz betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen“<sup>25</sup> zustande gekommen, das den ständigen Kämpfen der letzten Jahrzehnte zwischen Staat und Kirche um die Volksschule für einige Zeit ein Ende setzte. Dieses Gesetz hatte es in erster Linie mit der Regelung der Volksschullasten zu tun, darüber hinaus aber enthielt es Bestimmungen über die konfessionellen Verhältnisse (§§ 33 bis 42) und die Verwaltung der Volksschulangelegenheiten (§§ 43–57). Der Streit

<sup>22</sup> Drucksache Nr. 248.

<sup>23</sup> Drucksache Nr. 618.

<sup>24</sup> Der Schlag wurde vom Zentrum als so schwer empfunden, daß es einen Austritt aus der Koalition erwog. Siehe Rede von Dr. Heß auf dem Parteitag des rheinischen Zentrums in Köln am 16. Sept. 1919. Vgl. Fauth, S. 45, Anm.

<sup>25</sup> Deutsche Schulgesetzgebung, Kleine pädagogische Texte H. 19, Hrsg. von Elisabeth Blochmann u. a., Langensalza–Berlin–Leipzig o. J., S. 137.



um den konfessionellen Charakter der Volksschule war in diesem Gesetz im wesentlichen zugunsten der Konfessionsschule entschieden worden (§§ 33, Abs. 1), daneben hatte aber auch die Simultanschule die gesetzliche Anerkennung erlangt (§ 36). Da die Volksschule durch dieses Gesetz „kommunalisiert“ wurde, spielten seine Bestimmungen über die Schuldeputationen (in Stadtgemeinden) und Schulvorstände (in Landgemeinden) eine große Rolle, da diese Körperschaften weitgehende Kompetenzen hatten<sup>26</sup>. Sie setzten sich zusammen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Stadtverordnetenversammlung, Vertretern der Eltern und Lehrer und schließlich dem Ortsgeistlichen, der im Regelfalle zugleich der Vorsitzende des Schulvorstandes war. Der Ortsgeistliche war als Vertreter seiner Kirche von Amts wegen Mitglied dieser Behörde, die übrigen Mitglieder wurden ernannt bzw. gewählt<sup>27</sup>. Es ist klar, daß diese Position der Geistlichen der Kirche einen starken Einfluß auf die unmittelbare Schulwirklichkeit ermöglichte, wovon vor allem die Lehrer betroffen wurden.

Noch bevor der Gesetzentwurf, der die geistliche Schulaufsicht beseitigen sollte, alle parlamentarischen Instanzen passiert hatte und endgültig angenommen war, hatte der Kultusminister am 3. Juli 1919 der Landesversammlung den „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen“ vorgelegt<sup>28</sup>. Seine Kernbestimmung war, daß der Geistliche in Zukunft nicht mehr von Amts wegen, sondern ebenfalls nur als gewähltes Mitglied dem Gremium angehören dürfe. „Nachdem die Geistlichen das passive Wahlrecht zu kommunalen Ämtern erlangt haben“, so heißt es in der Vorlage, „kann die Vorschrift entbehrt werden, nach der sie von Amts wegen dem Schulvorstande angehören.“<sup>29</sup>

Die Tatsache, daß diese Vorlage noch vor der Verabschiedung der oben genannten Gesetzesvorlage über die Schulaufsicht, die den erbitterten Widerstand des Zentrums hervorgerufen hatte, und in den Tagen der Unterzeichnung des Friedensvertrages eingebracht wurde, mag als Beweis dafür gelten, daß Haenisch fest entschlossen war, die starke Position der Sozialdemokratie in der Landesversammlung auszunutzen, um die bedeutsamsten schulpolitischen Forderungen seiner Partei auf gesetzgeberischem Wege durchzusetzen. Die erste Lesung fand am 9. Juli vor dem Plenum statt. Einleitend teilte der Vertreter der Unterrichtsverwaltung mit, daß seinem Chef an der Verabschiedung der Vorlage „außerordentlich viel“ liege; die Staatsregierung habe die Absicht, noch eine ganze Reihe anderer Bestimmungen des alten Volksschulunterhaltungsgesetzes abzuändern; die Bestimmungen des vorliegenden

<sup>26</sup> Vgl. die §§ 45 und 46; ihr Wirkungskreis erstreckte sich auf die Verwaltung aller Schulangelegenheiten mit Ausnahme der Feststellung des Schulhaushaltes, außerdem waren sie an der Schulaufsicht beteiligt.

<sup>27</sup> Vgl. F. A. Kleinsorg, *Das Schulwesen in Preußen*, Mönchen-Gladbach 1927, S. 22 f. und Egon v. Bremen, *Das Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906*, Stuttgart 1906, S. 115 f.

<sup>28</sup> Die Schulkommissionen waren Unterorgane der Schuldeputationen, die von diesen eingesetzt werden konnten, wenn es aus Gründen der Arbeitsentlastung zweckmäßig erschien; vgl. Kleinsorg, a. a. O., S. 23.

<sup>29</sup> Drucksache Nr. 537.

Entwurfs erschienen ihr aber so wichtig, daß sie es für notwendig gehalten habe, sie der Landesversammlung vorweg zur Beschlußfassung vorzulegen<sup>30</sup>.

Das Zentrum bezog sich auf eine formulierte Erklärung, die seine Fraktion wenige Tage vorher, am 3. Juli, bei der Beratung der Vorlage betreffend die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht abgegeben hatte. In ihr war, wiederum mit dem Hinweis auf die gefährdeten Grenzgebiete, die Erwartung ausgesprochen worden, daß die Sozialdemokratie den schulpolitischen Forderungen des Zentrums entgegenkommen werde. Der Gesetzentwurf werfe einen großen Zündstoff in weiteste Kreise der gläubigen Volksmassen hinein und bedeute zweifellos eine Vergewaltigung der katholischen Minderheit. Da die Deutschnationalen und die Deutsche Volkspartei die Bestimmungen der Vorlage, die sich auf die Mitgliedschaft der Geistlichen bezogen, ablehnten, war die Erklärung der Demokraten, ihre Fraktion behalte sich die Entscheidung über diese Frage vor, um so bedeutender. Dennoch mußte die Annahme auch dieses Gesetzes als gesichert erscheinen, als dem Zentrum eine unerwartete Hilfe kam. Am 14. August trat die Reichsverfassung in Kraft. Nun behauptete es, die Bestimmung des Gesetzentwurfs über die Stellung der Geistlichen in der Schuldeputation stehe im Widerspruch zum „Sperrparagrafen“ 174 der Reichsverfassung. Das Zentrum forderte ein Rechtsgutachten des Reiches an. Das von den Reichsministern des Innern und der Justiz, Koch und Schiffer, erstattete Gutachten<sup>31</sup> gab dem Zentrum recht. Ein Gegengutachten<sup>32</sup> des preußischen Kultusministeriums fand nicht die Zustimmung der Reichsstellen. Damit war, kaum daß die Reichsverfassung verabschiedet war, zum ersten Mal die hemmende Wirkung des Sperrparagrafen für die Landesgesetzgebung deutlich geworden, der in der Folge, als das erhoffte Reichsgesetz nicht zustande kam, das verfassungsmäßige Instrument wurde, mit dem langsam aber sicher die Schulpolitik wieder in die Hände der bürgerlichen Parteien glitt. Haenisch hat nach der zweiten Lesung seinen Rücktritt erwogen<sup>33</sup>.

### 3. Die Bedeutung des Weimarer Schulkompromisses für die preußische Schulpolitik

Die Novemberrevolution hatte für die Frage der reichsgesetzlichen Regelung des Schulwesens eine neue politische Situation geschaffen. Während vor dem Kriege den Rechtsparteien und dem Zentrum im Zeichen des Dreiklassenwahlrechts in Preußen die Erhaltung der bestehenden Schulverhältnisse so lange gesichert er-

<sup>30</sup> Sitzungsberichte der . . . Landesversammlung III, Sp. 3208.

<sup>31</sup> Drucksache Nr. 2939, Anlage A.

<sup>32</sup> Drucksache Nr. 2939, Anlage B.

<sup>33</sup> Mitgeteilt bei Fauth, a. a. O., S. 79, Anm., der diese Behauptung allerdings nicht belegt. Sie stimmt aber mit einer Mitteilung des „Berliner Tageblatts“ vom 16. 7. 1919 überein. Demnach sah Haenisch nach dem Kompromiß der zweiten Lesung „keinerlei Möglichkeit, in Preußen künftig noch eine ersprießliche Schul- und Kirchenpolitik zu treiben“. Deshalb habe er den Vorsitzenden der sozialdemokratischen Fraktion der Preußischen Landesversammlung für den Fall des Bestehenbleibens des Kompromisses um Entbindung von seinem Amt gebeten. Mitgeteilt im Philologenblatt 1919, S. 402.

scheinen konnte, wie die Schulfrage Sache der Länder blieb, mußte die Sozialdemokratie aus demselben Grunde bestrebt sein, die Entscheidung über Schulfragen dem Reich zuzuweisen, weil dort das gleiche Wahlrecht galt. Die wichtige Schulfrage sollte „aus den Dunkelkammern der einzelstaatlichen Parlamente, besonders aus der preußischen Hochburg des Junker- und Pfaffentums, in das hellere Licht und die freie Atmosphäre des Reichstages“ gehoben werden<sup>84</sup>. So war die sozialistische Forderung nach reichsgesetzlicher Regelung des Schulwesens sowohl eine prinzipielle – sie folgte aus der Konzeption der Einheitlichkeit – wie eine taktische. Nach der Revolution zeigte sich, daß gerade die Länder sich zu radikalen schulpolitischen Maßnahmen entschlossen, so daß die Konservativen sich vor die Frage gestellt sahen, ob sie den Kampf dagegen in den Ländern oder im Reich aufnehmen sollten, während die Sozialdemokratie ihren alten Wunsch nach reichsgesetzlicher Regelung durchsetzen zu können glaubte.

Wir können hier die hartnäckigen Auseinandersetzungen zwischen den drei Koalitionsparteien im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung bis zur ersten Lesung im Plenum übergehen. Die zunächst einheitliche Konzeption der Sozialdemokraten und Demokraten zerbrach, als die Sozialisten die Entfernung des Religionsunterrichts aus der Schule, also die weltliche Schule, forderten, während die Demokraten bei dem ursprünglichen Entwurf blieben, der diese Frage der Gesetzgebung überließ<sup>85</sup>. Sie wollten diese Frage überhaupt nicht in der Verfassung verankern. Diesen Zwiespalt griff das Zentrum geschickt auf und kam dadurch Stück für Stück seinem Ziel näher<sup>86</sup>. Dennoch war es noch weit davon entfernt, denn in der endgültigen Formulierung des Verfassungsausschusses zur ersten Lesung hieß es: „Ob und inwieweit bei der Gliederung der Volksschule Kinder des gleichen Bekenntnisses auf Antrag der Erziehungsberechtigten vereinigt werden können, bestimmt die Gesetzgebung“.<sup>87</sup>

So weit waren die Verhandlungen gediehen, als die Nationalversammlung vor die Aufgabe gestellt wurde, den Versailler Vertrag anzunehmen oder zurückzuweisen. Nachdem sie sich mit Mehrheit für seine Unterzeichnung ausgesprochen hatte, traten die Demokraten aus der Regierung aus. Das Zentrum, das seine Chance sah, war zur weiteren Mitarbeit in der Regierung bereit, wenn eine Einigung mit den Sozialdemokraten hinsichtlich der Schulparagrafen der Verfassung erreicht werde. Unmittelbar nach dem Austritt der Demokraten aus der Regierung erschien beim Reichspräsidenten Ebert eine Zentrumsabordnung, die in diesem Sinne ihre Mitarbeit anbot, worauf Ebert Heinrich Schulz, der dem Verfassungsausschuß nicht angehörte, um die Leitung der Besprechungen auf sozialdemokratischer Seite bat<sup>88</sup>. An diesen inoffiziellen Besprechungen vor der zweiten Lesung

<sup>84</sup> Protokoll . . . Parteitag 1906, S. 344.

<sup>85</sup> Der gemeinsame Entwurf der Sozialdemokraten und Demokraten ist abgedruckt bei H. Rosin, *Der Schulkompromiß*, Berlin 1920, S. 4/5.

<sup>86</sup> Vgl. zu den wechselnden Verhandlungen im Verfassungsausschuß vor allem H. Schulz, *Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes*, Berlin 1926, und H. Rosin, a. a. O.

<sup>87</sup> Rosin, a. a. O., S. 59.

<sup>88</sup> H. Schulz, *Der Leidensweg* . . . S. 42f.

der Verfassung im Plenum nahmen vom Zentrum Gröber, Hitze, Mausbach und Burlage, von sozialdemokratischer Seite außer Schulz Reichsminister David und die Abgeordneten Pfülf und Katzenstein teil<sup>39</sup>. Ihr Ergebnis nach langwierigen Verhandlungen war die gegenseitige grundsätzliche Anerkennung der weltlichen und der konfessionellen Schule unter Verzicht auf die einseitige Durchsetzung des einen oder anderen Schultyps durch die Verfassung. Diesen beiden Schultypen wurde die Simultanschule ebenfalls gleichgestellt. Private Vorschulen wurden als „unzulässig“ angesehen, der Kreis der für den Besuch der höheren Schulen staatlicherseits zu fördernden Schüler durch die Änderung des Ausdrucks „Unbemittelter“ in „Minderbemittelter“ erhöht und die Errichtung privater Volksschulen für weltanschauliche Minderheiten, an denen dem Zentrum wegen der Kloster- und Schwesternschulen lag, gestattet. Außerdem erreichte die Mehrheitssozialdemokratie in der Bestimmung über die Teilnahme am Religionsunterricht die Wiederherstellung der im Verfassungsausschuß durchgefallenen Forderung, daß ihm die positive Erklärung der Eltern vorausgehen müsse<sup>40</sup>. Die die Konfessionsschulen betreffende Fassung lautete jetzt (Art. 134, Abs. 2):

„Ob und inwieweit die Volksschulen innerhalb der Gemeinden für alle Bekenntnisse gemeinsam oder nach Bekenntnissen getrennt oder bekenntnisfrei (weltlich) sein sollen, entscheidet der Wille der Erziehungsberechtigten, soweit dies mit einem geordneten Schulbetrieb zu vereinen ist.

Das Nähere bestimmt ein baldigst zu erlassendes Reichsgesetz. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.“<sup>41</sup>

Im letzten Satz ist der spätere Artikel 174 der Reichsverfassung schon vorbereitet. Überraschenderweise stimmten nun die beiden Rechtsparteien, die bisher die Schulforderungen des Zentrums unterstützt hatten, zusammen mit den Demokraten und der USPD gegen den Kompromiß. Von den Mehrheitssozialisten stimmte nur ein Teil dafür, „ein anderer verließ fluchtartig den Saal, als die Abstimmung begann“<sup>42</sup>. Da die Demokraten in großer Zahl zu ihrem Parteitag abgereist waren, wäre bei vollbesetztem Haus vermutlich eine Ablehnung erfolgt.

Dieser Kompromiß stieß erwartungsgemäß in breiten Teilen der Öffentlichkeit auf heftigsten Widerspruch. Der geschäftsführende Ausschuß des Deutschen Lehrervereins drahtete nach Weimar, daß er „eine verhängnisvolle Preisgabe staatlicher Hoheitsrechte“ zur Folge habe und daß es „ein Unrecht an der Jugend des Volkes“ sei, „wenn die Volksschule bekenntnismäßig gestaltet wird, während die Mittel-

<sup>39</sup> Ebenda, S. 43.

<sup>40</sup> Die Frage war, ob die Eltern sich für den Religionsunterricht erklären mußten oder nur dann, wenn das Kind nicht teilnehmen sollte. Diese Klärung war wichtig, weil sie so oder so den „Normalfall“ fixiert hätte.

<sup>41</sup> Rosin, a. a. O., S. 59.

<sup>42</sup> Anton Rheinländer, Zentrum und Schulpolitik seit Weimar, Berlin 1924, S. 13. Nach „Berliner Tageblatt“ vom 16. 7. 1919, zit. im Philologenblatt 1919, S. 402, fehlten bei der Abstimmung von den 164 Mitgliedern der sozialdemokratischen Fraktion 104; von den restlichen 60 stimmten 35 für und 25 gegen den Kompromiß. Diese Haltung der Fraktion sei wesentlich auf die ernststen Einwände Haenischs zurückzuführen.

und höheren Schulen von dieser Bindung befreit sind“.<sup>43</sup> Der „Verband sozialistischer Lehrer und Lehrerinnen“ protestierte ebenso gegen die Aufgabe der weltlichen Schule<sup>44</sup> wie der „Bund entschiedener Schulreformer“, in dessen Namen Paul Oestreich von einem „inneren Versailles“ sprach. Die Fahne der sozialistischen Schule sei von den Kompromißmachern heruntergeholt worden<sup>45</sup>. Der preußische Lehrerverein drohte mit Ablehnung des Religionsunterrichts, „wenn der Kirche künftighin noch irgendwelche Aufsichts- und Leitungsbefugnisse über die Schule im allgemeinen und den Religionsunterricht im besonderen zugestanden werden sollten“<sup>46</sup>. Auf Initiative des preußischen Kultusministers richteten die einzelstaatlichen Minister an die Reichsregierung eine Protestnote, in der sie eine kulturelle und finanzielle Bedrohung der Länder konstatierten, die zwischen den Erziehungsberechtigten und der Reichsgesetzgebung ausgeschaltet würden. Die Lehrorganisationen seien „in ihrer überwiegenden Mehrheit“ anderer Meinung als die Verfassungsbestimmungen. „Überdies enthalten die Schulartikel Bestimmungen, die vom verwaltungstechnischen Standpunkte aus in höchstem Maße bedenklich und für den größeren Teil des Reiches undurchführbar sind. Sollten sich aus der neuen Gestaltung der Dinge Schwierigkeiten ergeben, so müssen wir unsererseits alle Verantwortung dafür ablehnen.“<sup>47</sup> Folgenden Antrag nahmen die Demokraten auf ihrem gleichzeitig stattfindenden Parteitag fast einstimmig an:

„Das neue Schulkompromiß bedeutet die völlige Preisgabe der nationalen Einheitsschule. Es verschachert unsere Jugend an die politischen Parteien, vergiftet damit das Verhältnis zwischen Elternhaus und Schule und vernichtet jede Möglichkeit zum organischen Ausbau der Schule auf freiheitlich nationaler Grundlage. Der Parteitag fordert von der Fraktion, daß sie aus erzieherischen und allgemein politischen Gründen die Durchführung dieser Vereinbarung mit allen verfassungsmäßig zulässigen Mitteln und in der schärfsten Form verhindert.“<sup>48</sup>

Vor allem diese offene Kampfansage der Demokraten und die rein zufällige Mehrheit in der zweiten Lesung haben wohl die beiden Kompromißparteien bewogen, zwischen der zweiten und dritten Lesung im Plenum die Demokraten wieder am Schulkompromiß zu beteiligen, zumal sonst ein Kulturkampf kaum verhindert worden wäre. Außerdem waren die Schulartikel die einzigen, über die mit den Demokraten keine Einigung in der zweiten Lesung erzielt werden konnte. So fanden erneut vertrauliche Besprechungen statt, an denen nun zusätzlich von der DDP die Abgeordneten Weiß, Seyfert, Schiffer und Luppe teilnahmen<sup>49</sup>. Der daraufhin in dritter Lesung am 31. Juli angenommene endgültige Wortlaut brachte gegenüber dem Text der zweiten Lesung im Sinne der SPD lediglich eine einzige günstigere Formulierung, die den Begriff des „geordneten Schulbetriebes“ etwas

<sup>43</sup> Nach Rosin a. a. O., S. 43.

<sup>44</sup> Die neue Erziehung, 1. Jg. Heft 15/16, Juli/August 1919, S. 521.

<sup>45</sup> Ebenda, S. 497, und S. 503.

<sup>46</sup> Rosin, a. a. O., S. 44.

<sup>47</sup> Ebenda, S. 46.

<sup>48</sup> Ebenda, S. 45.

<sup>49</sup> H. Schulz, Der Leidensweg . . . S. 56.

präzisieren sollte. Durch den Zusatz „auch im Sinne des Absatzes 1“ sollte durch die Konfessionalisierung des Schulwesens wenigstens nicht der organische Übergang in die höheren Schulen verhindert oder erschwert werden; denn als „geordnet“ konnte auch eine einklassige Volksschule gelten. In den Verhandlungen hatte das Zentrum deutlich werden lassen, daß es an eine solche Auslegung dachte<sup>50</sup>. Die Bestimmung über die konfessionelle Volksschule lautete jetzt (Art. 143, Abs. 2):

„Innerhalb der Gemeinde sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Absatzes eins, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.“

Am wichtigsten aber für die praktische Schulpolitik in den Ländern wurde der Artikel 174 der Reichsverfassung:

„Bis zum Erlaß des in Art. 146, Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reiches, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.“

Für Preußen bedeutete diese Bestimmung die Erhaltung der im Schulunterhaltungsgesetz vom Jahre 1906 festgelegten Konfessionsschule.

In Ausübung seiner gesetzgeberischen Kompetenz erließ das Reich durch die Nationalversammlung am 21. April 1920 ein Grundschulgesetz, das die vierjährige gemeinsame Grundschulzeit obligatorisch festlegte und zudem den ersten vier Jahresklassen ausdrücklich die Aufgabe der Vorbereitung für die höhere Schule stellte. Die Öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen sollten bis spätestens zum Beginn des Schuljahres 1924/25 aufgelöst sein, die privaten wegen der damit für sie verbundenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bis spätestens zum Beginn des Schuljahres 1929/1930<sup>51</sup>. Alle weiteren Versuche in den Jahren 1921, 1925 und 1927, zu einer vollständigen Reichsgesetzgebung vor allem zum Artikel 146, Abs. 2 der Reichsverfassung zu gelangen, scheiterten teils aus finanziellen, teils aus innerpolitischen Gründen.

Da das Reich bislang keine eigene Schulverwaltung besaß, konnte es wohl Gesetze erlassen, aber nicht auch selbst ausführen. Außerdem hatte die Reichsverfassung nicht festgelegt, wer die Kosten zu tragen haben würde. Schließlich war die Bestimmung der Reichsverfassung in Art. 146 Abs. 2 juristisch nicht eindeutig. Es blieb umstritten, ob die drei Schultypen gleichberechtigt seien, oder ob die Gemeinschaftsschule als Regel, die anderen unter den angegebenen Bedingungen als gestattete Ausnahmen gelten sollten<sup>52</sup>. Einzig eindeutig war die Bestimmung des Sperrparagraphen, der es bei den bestehenden rechtlichen Vorschriften zunächst beließ.

<sup>50</sup> Rosin, a. a. O., S. 35/36.

<sup>51</sup> Das Gesetz ist im Wortlaut abgedruckt bei H. Schulz, *Der Weg . . .*, S. 187–189.

<sup>52</sup> Vgl. Willibald Apelt, *Geschichte der Weimarer Verfassung*, München 1946, S. 354.

Damit hatte das Zentrum seine Schulforderungen durchgesetzt, was ihm als Minderheitspartei in den meisten Ländern des Reiches im parlamentarischen Kampf nicht gelungen wäre, zumal es auf die Hilfe der protestantischen Kreise, wie die Auseinandersetzungen in der Landesversammlung gezeigt hatten, nur bedingt rechnen konnte. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kam der Sperrparagraph durch ein geschicktes Zusammenspiel der Zentrumsfraktionen Preußens und des Reiches zustande, war seine unmittelbare Ursache die drohende Annahme des Haenischen Gesetzentwurfes über die Zusammensetzung der Schuldeputationen<sup>53</sup>. Wie widersprüchlich einzelne Verfassungsbestimmungen zueinander standen, geht daraus hervor, daß z. B. den Lehrern die Erteilung des Religionsunterrichts freigestellt war (Art. 149 RV). Daraufhin erklärten in einigen Orten die Eltern, sie wollten ihre Kinder auch in anderen Fächern nicht mehr von Lehrern, die von diesem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch gemacht hatten, unterrichten lassen. Schulstreiks folgten, deren größter sechs Wochen lang unter Beteiligung von 6000 Kindern in Herne dauerte<sup>54</sup>. Den Schulstreiks von rechts folgten solche von links. Das Ministerium konnte derart beanstandete Lehrer nicht an weltliche Schu-

<sup>53</sup> Da die Verhandlungen, die zwischen den beiden großen Parteien zum Weimarer Schulkompromiß führten, geheim und unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt worden sind und die Beteiligten in ihren späteren Verlautbarungen (Schulz, *Der Leidensweg . . .*; Max Quarek, *Schulkämpfe und Schulkompromisse im deutschen Verfassungswerk*, Josef Mausbach, *Kulturfragen in der deutschen Verfassung*, M. Gladbach 1920) über das Zustandekommen dieses Paragraphen nichts erwähnen, können für diese Vermutung nur eine Reihe wichtiger Indizien angeführt werden:

1. Die Taktik, mit einem solchen Sperrparagraphen als Minderheitspartei unangenehme Beschlüsse zu verhindern, läßt sich für das Zentrum schon in den Schulkämpfen vor 1914 nachweisen. Im Jahre 1872 bei der Beratung des Schulaufsichtsgesetzes, im Jahre 1891 bei dem Gosslerschen Volksschulgesetzentwurf und im Jahre 1906 bei dem Gesetzentwurf betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen hatte das Zentrum, als eine Annahme nicht mehr durch Abstimmung zu verhindern war, Einspruch wegen der Verfassungswidrigkeit der Vorlage erhoben (vgl. v. Bremen, a. a. O., S. 7). Es stützte sich dabei auf den Artikel 26 der Verfassung vom 31. 1. 1850: „Ein besonderes Gesetz regelt das *ganze* Unterrichtswesen“, zu dem als Ergänzung der Artikel 112 gehörte, wonach es bis zum Erlaß des in Art. 26 vorgesehenen Gesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den bis dahin geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verbleiben habe. Aus der Tatsache, daß die Gesetzentwürfe des preußischen Staatsministeriums immer nur Teilregelungen darstellten, pflegte das Zentrum eine Verfassungswidrigkeit herzuleiten. Als es auch im Jahre 1906 bei der Beratung des Volksschulunterhaltungsgesetzes in dieser Weise verfuhr, entschloß sich die Kammer, den Art. 26 so zu ändern, daß weitere Berufungen nicht möglich wären, und den Ergänzungsartikel 112 aufzuheben. (Auf diesen Zusammenhang weist Fauth, a. a. O., S. 57f. hin).

2. Schließlich konnte dieser Sperrparagraph, wenn man auf seinen Nutzen sieht, nur der Kulturpolitik des Zentrums zugute kommen. Da in der Folgezeit ausschließlich die Sozialdemokraten sich für eine Abänderung dieses Artikels einsetzten, kann man also mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß es sich hier um eine Initiative des Zentrums gehandelt hat. Dabei bleibt allerdings immer noch ungeklärt, warum sich die Sozialdemokraten und die Demokraten diesem Artikel nicht widersetzt haben.

<sup>54</sup> Konrad Haenisch, *Neue Bahnen der Kulturpolitik*, Aus der Reformpraxis der deutschen Republik, Stuttgart 1921, S. 74.

len versetzen, weil solche infolge Art. 174 der Reichsverfassung nicht errichtet werden durften. Deshalb forderte Haenisch so unermüdlich wie erfolglos ein „Notgesetz“, das wenigstens die Errichtung weltlicher Schulen zuließ<sup>55</sup>.

So war nach der revolutionären Methode Hoffmanns auch die parlamentarische gescheitert, der Haenisch den Vorzug gegeben hatte. Die Zeit für eine Schul- und Hochschulreform war überreif, aber es gelang nicht, die politisch wirksamen Bevölkerungsgruppen dafür zu gewinnen. Die entscheidenden Probleme blieben auch im weiteren Verlauf der Republik ungelöst, gerieten sogar zeitweilig überhaupt aus dem Bewußtsein, – bis die Nationalsozialisten auf ihre Weise den Knoten zerschlugen. Die gemeinsame kulturpolitische Energie von Sozialdemokraten, Demokraten und Deutschem Lehrerverein war um 1920 schon gebrochen. Was davon übrigblieb und sich um den kulturpolitischen Torso der Republik rankte, waren unter anderem reformpädagogische Theorien, deren unpolitisches Selbstverständnis viel von politischer Resignation an sich hatte.

---

<sup>55</sup> Ebenda.